



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ZL. 64.650/28-II/20/92

Wien, am 1. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

2330/AB
1992 -04- 03
zu 2348 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Apfelbeck, Mag. Haupt haben am 4. Feber 1992 unter der Nr. 2348/J-NR/1992 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Verrichtung von Dienstfahrten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie im Hinblick auf die beschriebene Praxis die entsprechenden Veranlassungen treffen, damit der Antritt von Dienstfahrten künftig in unbürokratischer Weise erfolgen kann und, wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja: Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den vom Ministerrat beschlossenen Richtlinien ist für jeden Dienstkraftwagen ein Fahrtenbuch zu führen, das mindestens die in einem beiliegenden Muster vorgesehenen Angaben zu enthalten hat. Die Lenker von Dienstkraftwagen dürfen Fahrten mit Dienstkraftwagen nur aufgrund eines Fahrtauftrages durchführen und haben alle Fahrten im Fahrtenbuch einzutragen. Fahrtenbüchern gleichzusetzen sind auch schriftliche Fahrbefehle, die gesammelt nach Kraftfahrzeugen dieselbe Funktion wie Fahrtenbücher erfüllen.

- 2 -

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres werden beide Aufzeichnungsarten verwendet. Für die Gendarmerieposten haben sich aufgrund der jeweils geringen Anzahl von Kraftfahrzeugen die Fahrtenbücher, für die Bundespolizeibehörden aus organisatorischen Gründen die Fahrbefehle bewährt. Während das Fahrtenbuch beim Kraftfahrzeug verbleibt, jede Fahrt darin eingetragen wird und das Fahrtenbuch monatlich kontrolliert wird, werden die Fahrbefehle bei Streifenfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden einmal, ansonsten für jede Fahrt ausgestellt und nach jeder Fahrt kontrolliert. Dadurch besteht der Vorteil, daß Mängel sofort behoben werden können.

Der mit der Benützung von Dienstkraftwagen verbundene Verwaltungsaufwand ergibt sich demnach aus den erwähnten Richtlinien und aus organisatorischen Gründen, um den mit dem Betrieb der Dienstfahrzeuge verbundenen Verwaltungsaufwand im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung festzustellen.

Außerdem sind die Aufzeichnungen notwendig, um der nach § 103 Abs 2 KFG 1967 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung, auf Verlangen der Behörde über den Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt Auskunft zu erteilen, nachkommen zu können.

Die in den Fahrtenbüchern (Fahrbefehlen) aufzunehmenden Daten dienen überdies dem Rechnungshof als Unterlagen für seine Kontrolltätigkeit. Gerade der Rechnungshof besteht in seinen Einschauberichten auf eine sorgfältige und genaue Führung von Fahrtenbüchern und Fahrbefehlen.

Aus diesen Gründen ist ein Abgehen von der derzeitigen Praxis nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

F. G. A. T. B. K.

Innenseite der Staatsdruckerei-Lager-Nr. 176 (Fahrtenbuch für Kraftfahrzeuge)

1- im	Ab- fahrts- zeit	Fahrt von-über-nach	An- kunfts- zeit	Kilometer- stand		Kilo- meter	Zweck der Fahrt	Unterschrift des Fahrt- berechtigten	Kraftstoff getankt		Anmerkung
				Beginn	Ende				am	Liter	